



[www.forum-rauchfrei.de](http://www.forum-rauchfrei.de)  
[post@forum-rauchfrei.de](mailto:post@forum-rauchfrei.de)

#### **Sprecher(in) u. Anschrift**

Johannes Spatz,  
☎ (030)747 559 22, Fax: 747 559 25  
Kamillenstr. 54, 12203 Berlin

Maria G. Leinenbach, ☎ (030) 89749007  
Dr. Jörn Reimann, ☎ (030) 721 19 08  
Wolfgang Nitze, ☎ (030) 747 55974

29.05.07

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt  
Haus der Gesundheit  
Turmstr. 22  
10559 Berlin

#### **Wiederholt verbotene Tabakwerbung Juni-Ausgabe des Vorwärts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 25. 05.07 und zeigen Ihnen an, dass in Ihrem Zuständigkeitsbereich auch in der Juni-Ausgabe des Vorwärts für Tabakerzeugnisse geworben wird. Es handelt sich um eine Anzeige von Reemtsma auf Seite 19 und eine Anzeige von British American Tobacco auf Seite 35. Sie können sich davon in dem beigelegten Exemplar des Vorwärts ein eigenes Bild verschaffen.

a) Anzeige von Reemtsma, S. 19

Die ganzseitige Anzeige von Reemtsma leitet mit der Behauptung ein, Verantwortung werde bei Reemtsma groß geschrieben. Unter einem grau unterlegten Kasten befindet sich ein Streifen, der mit Logos von sieben unterschiedlichen Tabakmarken wirbt. Weiterhin ist das Firmen-Logo von Reemtsma abgebildet.

b) Anzeige von British American Tobacco (BAT), S. 35

Die halbseitige Anzeige von BAT trägt die Überschrift „Unser wichtigstes Papier.“ In der Fußzeile werden die Namen der verschiedenen Marken von BAT aufgeführt. Weiterhin ist das Firmen-Logo von BAT abgebildet.

Gemäß § 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse zu werben. Unzweifelhaft handelt es sich bei der Zeitschrift „Vorwärts“ um ein Presseerzeugnis. „Werbung“ ist gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 1 unter Verweis auf Art. 2 b) der Richtlinie 2003/33/EG „jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern“. Verboten ist somit die direkte und die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse.

Unter direkter Werbung werden alle Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Tabakerzeugnissen verstanden, die unmittelbar auf das Tabakerzeugnis oder auf damit zusammenhängende Elemente, z. B. auch Symbole, hinweisen. Indirekt ist die Werbung dann, wenn für die Werbung Symbole, Zeichen oder Merkmale eingesetzt werden, die auch für

Werbung für das Tabakerzeugnis eingesetzt werden. Marken-Zeichen bzw. Marken-Logos sind auf der Anzeige von Reemtsma abgebildet.

Es handelt sich somit schon durch das Zeigen von Marken-Zeichen um direkte Werbung im Sinne von § 21a Abs. 1 Nr. 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes i. V. m. Art. 2 b) der Richtlinie 2003/33/EG.

Falls man jedoch davon ausgehen wollte, dass mit den Anzeigen nicht für Produkte, sondern für Unternehmen geworben werde, ergibt sich, dass in diesem Fall jeweils verbotene indirekte Werbung vorliegt. Indirekte Werbung liegt nämlich immer schon dann vor, wenn Symbole, Zeichen, Namen oder Merkmale für die Werbung eingesetzt werden, die auch für die Werbung für das Tabakerzeugnis Verwendung finden.

Folglich handelt es sich bereits wegen des Zeigens der Marken-Zeichen bzw. der Marken-Namen in den Anzeigen um verbotene Werbung gemäß § 21a Abs. 3 S. 1 Vorläufiges Tabakgesetz.

Dass auch die werbenden Unternehmen Reemtsma und BAT die von ihnen geschalteten Werbeanzeigen selbst als Tabakwerbung ansehen, ergibt sich schon daraus, dass beide Anzeigen mit den für Tabakwerbung vorgeschriebenen Hinweisen „Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen kann tödlich sein.“ versehen sind.

Verstöße gegen Art. 21a Abs. 3 S. 1 Vorläufiges Tabakgesetz sind gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 c) der gleichen Vorschrift bußgeldbewehrt.

Die Zeitschrift „Vorwärts“ erhalten die Mitglieder der SPD per Post. Sie wird aber auch öffentlich verkauft, in Berlin u. a. in dem Zeitschriftengeschäft Ludwig im Bahnhof Friedrichstrasse. Das beigelegte Exemplar wurde dort am 27.05.07 um 18.30 Uhr erworben. Es befanden sich noch weitere Exemplare im Angebot. Eine Quittung über den Kauf fügen wir bei.

Sie sind als Ordnungsbehörde örtlich zuständig, da in Ihrem Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt sind, da in Ihrem Bezirk die Zeitschrift „Vorwärts“ mit der verbotenen Werbung verkauft werden.

Wir bitten Sie daher, gegen die verbotene Tabakwerbungen durch eine Beschlagnahme der noch angebotenen Zeitschriften einzuschreiten und entsprechende Bußgelder zu verhängen.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz  
Sprecher des Forum Rauchfrei

Anlagen:  
Vorwärts, Ausgabe Juni 2007  
Quittung vom 27.05.07